

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

für die Reaktivierung der Eisenbahnstrecke Bad Bentheim – Neuenhaus für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

I.

Die Bentheimer Netz GmbH hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst die Reaktivierung der bestehenden Güterverkehrsstrecke von Bad Bentheim bis Neuenhaus auf einer Länge von 28,23 km für den Schienenpersonennahverkehr.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung).

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der Bentheimer Netz GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

II.

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht Grundstücke in den Städten Bad Bentheim und Nordhorn sowie den Samtgemeinden Neuenhaus und Schüttorf.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- 1.2 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben (unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben) möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien berücksichtigt:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,
- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds,
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Schutzgebiete:
 - a) FFH-Gebiet Bentheimer Wald.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.2 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

III.

Das geplante Vorhaben der Reaktivierung der Bahnstrecke umfasst den Bereich der Eisenbahnstrecke von Bad Bentheim bis Neuenhaus auf einer Länge von 28,23 km. Es handelt sich um eine bestehende Bahntrasse, die für den Güterverkehr genutzt wird, wobei eine Teilstrecke durch das FFH-Gebiet „Bentheimer Wald“ verläuft. Darüber hinaus werden keine zu schützenden Bereiche, wie Landschafts-, Wasserschutz- /Trinkwasserschutzgebiete tangiert

Die geplanten Bauarbeiten, u.a. eine Verbesserung/Stabilisierung des Ober- und Unterbaus, Ertüchtigung des Gleisoberbaus, Reprofilierung der vorhandenen Bahnseitengraben- und -mulden, finden im Bereich der Bestandsstrecke statt, lediglich für die Neuanlage der Haltepunkte und Kreuzungsbereiche sowie die Anpassung der Bahnsteige werden neue Flächen benötigt. Diese liegen außerhalb des FFH-Gebietes. Für die Bahnsteige im Bahnhof Nordhorn und Neuenhaus werden bereits überplante, versiegelte Flächen in Anspruch genommen. Innerhalb des FFH-Gebietes erfolgt kein Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt, sodass sich keine Änderung der Standortfaktoren ergibt. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden im Hinblick auf den Abstand der Habitatbäume zur Gleisstrasse, der Kürze der Bauarbeiten und Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Setzzeit nicht erheblich beeinträchtigt. Die durchgeführte FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Vorhaben der Reaktivierung der Strecke für den SPNV nicht zu erwarten sind.

Das Vorhaben sieht keine Entfernung wertvoller Gehölzbestände noch einen Abriss von Brücken und Gebäuden vor. Bei den in Anspruch zu nehmenden Flächen handelt es sich um keine essentiellen Brut- oder Nahrungshabitate der o.g. Arten, sodass keine signifikante Verschlechterung ihres Lebensraumes zu befürchten ist. Baubedingt sind temporäre Störungen, u.a. durch Lärm, zu erwarten. Des Weiteren sind aufgrund der erhöhten Zugfrequenz betriebsbedingt Kollisionen mit Tieren nicht auszuschließen.

Mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Gehölzrodung außerhalb gesetzlich festgelegten Zeitraumes, Bauzeitenregelung, Prüfung von Reptilien und fachgerechte Umsiedlung, Prüfung von

Amphibien und Brutvögel und fachgerechte Umsiedlung / Bergung, Gestaltung amphibiengeeigneter Durchlässe) werden die Eingriffe kompensiert.

Das Vorhaben löst Risiken für die menschliche Gesundheit aus. Betriebsbedingt ergeben sich Lärmimmissionen aus dem Schienenverkehr. Mit der Erhöhung der Zugfrequenz von zusätzlich 2 Personenzügen pro Stunde in der Zeit von 5.00 Uhr bis 23.00 Uhr ist eine Lärmsteigerung am Tage verbunden. Diese führt an vier der bereits erheblich vorbelasteten Gebäude zu einer wesentlichen Lärmsteigerung von mehr als 3 dB(A) am Tage mit Grenzwertüberschreitung, zum Teil auch im Außenwohnbereich. Zwar werden mit den von der Vorhabenträgerin geplanten Lärmschutzmaßnahmen die Immissionsgrenzwerte eingehalten. Des Weiteren führt der Wegfall einer Güterzugfahrt in der Nacht zu einer Lärmreduzierung. Nachteilige betriebliche Auswirkungen sind im Sinne des UVPG jedoch zu berücksichtigen und erheblich, wenn sie mehr als geringfügig und damit abwägungserheblich sind. Dies ist bereits dann der Fall, wenn sie an die Zumutbarkeitsschwelle heranreichen und deshalb in der Abwägung so gewichtig sind, dass im Zeitpunkt der UVP-Vorprüfung ein Einfluss auf das Ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses nicht ausgeschlossen werden kann. Dies ist vorliegend im Hinblick auf die ermittelten Steigerungen bei den Lärmimmissionen sowie den damit zum Teil verbundenen Grenzwertüberschreitungen zu bejahen.

Andere Gesundheitsrisiken (Trinkwasser, Luftschadstoffe) sind nicht erkennbar.

Damit konnte im Rahmen der zum Zeitpunkt der Vorprüfung vorzunehmenden Gewichtung nicht ausgeschlossen werden, dass der für die Abwägung erhebliche Belang des Gesundheitsschutzes das Abwägungsergebnis für sich betrachtet wesentlich beeinflussen könnte. Es ergibt sich deshalb eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf das Schutzgut Mensch.

Der Vorhabenträger hat hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens nachvollziehbar dargelegt, dass das Vorhaben nur geringfügige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht. Lediglich im Bereich der neu anzulegenden Haltepunkte werden Flächen in Anspruch genommen, die an der vorhandenen Eisenbahnstrecke liegen, es sich insoweit um eine vorbelastete Landschaft handelt. Es kommt zu keiner zusätzlichen Zerschneidungswirkung der Landschaft. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, die über die Auswirkungen der bestehenden Bahntrasse hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Insgesamt hat das geplante Vorhaben zusätzliche Auswirkungen im Zusammenhang mit den bereits bestehenden Vorhaben. Die Änderungen durch die Reaktivierung der Bahnstrecke für den Schienenpersonennahverkehr sind zumindest in Bezug auf das Schutzgut Mensch soweit relevant, dass im Rahmen einer Zusammenschau von den Vorbelastungen und den Zusatzbelastungen es hier zu weiteren Auswirkungen auf das Schutzgut verstärkende Effekte kommt.

Es besteht daher eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 20.10.2017

i.A. Biewald